

ERNEUERBAREN-FÖRDERPAUSCHALE /-BEITRAG UND BIOMASSEFÖRDERBEITRAG

UM DEN AUSBAU ERNEUERBARER ENERGIEEN ZU FÖRDERN, SIND IN ÖSTERREICH JÄHRLICH EINE ERNEUERBAREN-FÖRDERPAUSCHALE, EIN ERNEUERBAREN- UND EIN BIOMASSEFÖRDERBEITRAG VORGESCHRIEBEN. PERSONEN MIT NIEDRIGEM EINKOMMEN KÖNNEN SICH DAVON BEFREIEN LASSEN.

Mit der **Erneuerbaren-Förderpauschale (bis 31.7.2021 Ökostrompauschale)** und dem **Erneuerbaren-Förderbeitrag (bis 31.7.2021 Ökostromförderbeitrag)** wird ein Teil der Zusatzkosten für erneuerbare Energien – zum Beispiel aus Sonnen- oder Windstrom – abgedeckt. Die Höhe der Ökostrompauschale und des Ökostromförderbeitrags richtet sich nach der Netzebene. Bei den Wiener Netzen gibt es sieben Netzebenen, die vor allem durch die Spannungshöhe definiert sind. Für PrivatkundInnen ist die Netzebene 7 (Niederspannung) relevant.

Mit dem **Biomasseförderbeitrag** werden Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfällen mit hohem biogenen Anteil gefördert, deren Förderung gemäß den Bestimmungen des ÖSG 2012 zwischen dem 1. Jänner 2017 und dem 31. Dezember 2019 abgelaufen ist bzw. abläuft. Dieser Förderbeitrag je Bundesland ist als Zuschlag zum Netznutzungs- und Netzverlustentgelt proportional zum Ökostromförderbeitrag gemäß § 48 ÖSG einzuheben.

Die Wiener Netze heben die vorgeschriebenen Beiträge von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen EndverbraucherInnen ein und leiten diese an die Abwicklungsstelle für Ökostrom (OeMAG) weiter.

Die Höhe der USt. beträgt 20% und ist in den angeführten Preisen nicht enthalten.

ERNEUERBAREN-FÖRDERPAUSCHALE (AB 1.8.2021)

Netzebene	Erneuerbaren-Förderpauschale (in EUR pro Kalenderjahr pro Zählpunkt)
Netzebene 3	114.438,65
Netzebene 4	114.438,65
Netzebene 5	17.002,31
Netzebene 6	1.046,30
Netzebene 7	35,97

Die Erneuerbaren-Förderpauschale ist im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz 2021 festgelegt und ersetzt die Ökostrompauschale. Darin ist ihre Höhe für die Kalenderjahre 2021 bis 2023 vorgegeben.

ÖKOSTROMPAUSCHALE (1.1.2021 BIS 31.7.2021)

Netzebene	Ökostrompauschale (in EUR pro Kalenderjahr pro Zählpunkt)
Netzebene 3	114.438,65
Netzebene 4	114.438,65
Netzebene 5	17.002,31
Netzebene 6	1.046,30
Netzebene 7	35,97

Die Ökostrompauschale wurde in der Ökostrompauschale-Verordnung 2021 festgelegt.

ERNEUERBAREN-FÖRDERBEITRAG (AB 1.1.2022)

Netzebene	Netznutzung Grundpreis (in EUR pro kW und Jahr)	Netznutzung Verbrauchspreis (in Cent pro kWh)	Netzverlustentgelt (in Cent pro kWh)
Netzebene 3	0,000	0,000	0,000
Netzebene 4	0,000	0,000	0,000
Netzebene 5	0,000	0,000	0,000
Netzebene 6	0,000	0,000	0,000
Netzebene 7 (mit Leistungsmessung)	0,000	0,000	0,000
Netzebene 7 (ohne Leistungsmessung)	0,000 pro Zählpunkt und Jahr	0,000	0,000
Netzebene 7 (unterbrechbare Nutzung)	0,00	0,000	0,000

Der Erneuerbaren-Förderbeitrag wird jährlich neu festgesetzt. Diese ersetzt den Ökostromförderbeitrag.

**ÖKOSTROMFÖRDERBEITRAG (1.1.2021 BIS 31.7.2021) BZW.
ERNEUERBAREN-FÖRDERBEITRAG (1.8.2021 BIS 31.12.2021)**

Netzebene	Netznutzung Grundpreis (in EUR pro kW und Jahr)	Netznutzung Verbrauchspreis (in Cent pro kWh)	Netzverlustentgelt (in Cent pro kWh)
Netzebene 3	11,457	0,226	0,033
Netzebene 4	13,686	0,278	0,030
Netzebene 5	12,013	0,320	0,032
Netzebene 6	12,689	0,487	0,028
Netzebene 7 (mit Leistungsmessung)	12,381	0,746	0,084
Netzebene 7 (ohne Leistungsmessung)	10,752 pro Zählpunkt und Jahr	1,214	0,084
Netzebene 7 (unterbrechbare Nutzung)	0,00	0,782	0,084

Die Höhe wurde in der Ökostromförderbeitragsverordnung 2021 festgelegt. Der Erneuerbaren-Förderbeitrag ersetzt den Ökostromförderbeitrag.

BIOMASSEFÖRDERBEITRAG WIEN (1.1.2021 BIS 30.11.2021)

Netzebene	Netznutzung Grundpreis (in EUR pro kW und Jahr)	Netznutzung Verbrauchspreis (in Cent pro kWh)	Netzverlustentgelt (in Cent pro kWh)
Netzebene 3	1,3532	0,0261	0,0044
Netzebene 4	1,7262	0,0347	0,0047
Netzebene 5	1,5201	0,0406	0,0050
Netzebene 6	1,6163	0,0620	0,0044
Netzebene 7 (mit Leistungsmessung)	1,5868	0,0916	0,0133
Netzebene 7 (ohne Leistungsmessung)	1,1381 pro Zählpunkt und Jahr	0,1600	0,0133
Netzebene 7 (unterbrechbare Nutzung)	0,00	0,0997	0,0133

Der Biomasseförderbeitrag Wien ist gemäß Wiener Biomasseförderungsgesetz ab 1.1.2021 als proportionaler Zuschlag in Höhe von 14,75 % auf alle Komponenten des Ökostromförderbeitrages 2020 (Vgl. Ökostromförderbeitragsverordnung 2020) von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen EndverbraucherInnen in Wien einzuheben.

BIOMASSEFÖRDERBEITRAG NIEDERÖSTERREICH (1.9.2019 BIS 31.12.2021)

Netzebene	Netznutzung Grundpreis (in EUR pro kW und Jahr)	Netznutzung Verbrauchspreis (in Cent pro kWh)	Netzverlustentgelt (in Cent pro kWh)
Netzebene 3	1,5108	0,0305	0,0042
Netzebene 4	1,9170	0,0398	0,0045
Netzebene 5	1,6899	0,0461	0,0045
Netzebene 6	1,7821	0,0689	0,0045
Netzebene 7 (mit Leistungsmessung)	1,8460	0,1034	0,0122
Netzebene 7 (ohne Leistungsmessung)	1,2990 pro Zählpunkt und Jahr	0,1829	0,0122
Netzebene 7 (unterbrechbare Nutzung)	0,00	0,1110	0,0122

Der Biomasseförderbeitrag Niederösterreich ist gemäß Niederösterreichischen Biomasseförderungsge-
setz ab 1.9.2019 als proportionaler Zuschlag in Höhe von 26,5 % auf alle Komponenten des Ökostrom-
förderbeitrages 2019 (Vgl. Ökostromförderbeitragsverordnung 2019) von allen an das öffentliche Netz
angeschlossenen EndverbraucherInnen in Niederösterreich einzuheben.

BEFREIUNG VON ERNEUERBAREN-FÖRDERPAUSCHALE,- ERNEUERBAREN-FÖRDERBEITRAG UND BIOMASSEFÖRDERBEITRAG

Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte

Stromkunden, die von der Entrichtung der Rundfunkgebühren gemäß § 3 Abs. 5 Rundfunkgebührengesetz
befreit sind, können bei der GIS Gebühren Info Service GmbH die Befreiung von der Entrichtung der Erneuer-
baren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags für den Hauptwohnsitz beantragen.

Kontaktmöglichkeiten bei der GIS Gebühren Info Service GmbH:

Telefonisch an die Service Hotline Tel. 0810 00 10 80 oder per E-Mail an kundenservice@gis.at

Sie haben eine aktuelle Befreiung von Ökostrompauschale/-förderbeitrag bei den Wiener Netzen? Dann bleibt
diese bis zum Ende der Befreiungsdauer aufrecht.

Kostendeckelung für Haushalte

Für Kunden, deren Netto-Haushaltseinkommen den Befreiungsrichtsatz gemäß § 48 Abs. 1 Fernmeldegebüh-
renordnung nicht überschreitet, sind die Gesamtkosten für die Erneuerbaren-Förderpauschale und den Erneuer-
baren-Förderbeitrag mit jährlich 75 Euro gedeckelt. Die Antragstellung erfolgt durch den Kunden bei der GIS
Gebühren Info Service.

Kontaktmöglichkeiten bei der GIS Gebühren Info Service GmbH:

Telefonisch an die Service Hotline Tel. 0810 00 10 80 oder per E-Mail an kundenservice@gis.at

Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten.